



Gesellschaft für Qualitätssicherung
Nachhaltiger Geldanlagen mbH



Universität Hamburg
DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG



FNG-Siegel

für nachhaltige Investmentfonds



Verfahrensbedingungen 2019

Stand: 21. Februar 2019

Änderungen:

Im Vergleich zur Version vom 31.März 2018 haben sich neben kleineren formalen Änderungen im Excel-Fragebogen, die der Erleichterung und Zeitersparnis beim Ausfüllen dienen sollen, sowie punktuellen Ergänzungen von einzelnen Fragen, lediglich die Präzisierung der Mindest-Ausschlusskriterien bezüglich Uranbergbau ergeben. Alle Änderungen wurden in Zusammenarbeit mit der Universität Hamburg und dem Siegel-Komitee beschlossen und umgesetzt.

Inhalt

Präambel	4
1. Siegelvergabe-Bedingungen	5
1.1. Siegelvergabe-Prozess	5
1.2. Bearbeitungsgebühren	6
1.3. Siegelkomitee	6
1.4. Compliance-Überwachung	7
1.5. Non-Compliance nach der Siegelvergabe	7
1.6. Mit dem Siegel verbundene Kommunikation	7
1.7. Haftung	8
1.8. Vertraulichkeit	8
1.9. Verfahrenssprache	8
2. Siegelkriterien	9
2.1. Überblick	9
2.2. Mindestanforderungen	9
2.2.1. Zugangsvoraussetzung	9
2.2.2. Transparenz- und Nachhaltigkeitsabdeckung	9
2.2.3. Ausschlüsse	9
2.3. Stufenkonzept	11
2.3.1. Punktesystem und Siegelstufen	11
2.3.2. Institutionelle Glaubwürdigkeit (10 Prozent des Gesamtscores)	11
2.3.3. Produktstandards (20 Prozent des Gesamtscores)	12
2.3.4. Impact (70 Prozent des Gesamtscores)	13
Anhang	16
Mindestanforderungen	16
Stufenkonzept	16

Präambel

Das 2001 gegründete Forum Nachhaltige Geldanlagen (FNG) ist der Fachverband für Nachhaltige Geldanlagen in Deutschland, Österreich, Liechtenstein und der Schweiz. Zu seinen Zielen zählt es, die Qualitätsstandards für nachhaltige Anlageprodukte weiterzuentwickeln und beständig zu verbessern, um so die Qualität nachhaltiger Geldanlagen zu sichern.

In diesem Zusammenhang hat das FNG mit seinen Mitgliedern und weiteren Stakeholdern ein Qualitätssiegel für nachhaltige Investmentfonds und ähnliche Produkte entwickelt. Die Methodik des Siegels baut auf dem Transparenz Kodex von Eurosif und den FNG-Nachhaltigkeitsprofilen auf. Diese beiden Instrumente dienen dazu, die Transparenz nachhaltiger Anlageprodukte zu verbessern. Die Universität Hamburg unterstützt das FNG bei der Weiterentwicklung und Operationalisierung der Siegelmethodik. Im Zuge des Prozesses hat das FNG eine Tochtergesellschaft gegründet: Gesellschaft für die Qualitätssicherung Nachhaltiger Geldanlagen (GNG) mbH. Diese trägt die Gesamtverantwortung für das FNG-Siegel.

Der nachhaltige Investmentmarkt hat in den letzten Jahren einen rasanten Zuwachs erfahren, der sich in der wachsenden Vielfalt unterschiedlicher Finanzprodukte und nachhaltiger Anlagestrategien widerspiegelt. Gleichzeitig nehmen immer mehr Anleger den nachhaltigen Anlagemarkt als undurchschaubaren Produktedschungel wahr. Ein Qualitätssiegel kann helfen, die Informationskosten zu reduzieren und für mehr Übersichtlichkeit zu sorgen. Daneben trägt es dazu bei, Standards zu etablieren und damit die Qualität nachhaltiger Geldanlagen in einem wachsenden Markt zu sichern.

Das Siegel bietet Fondsanbietern die Möglichkeit, die Qualität und die Nachhaltigkeitsstandards ihrer Anlageprodukte zu belegen – extern geprüft durch die Universität Hamburg und zusätzlich begleitet von einem unabhängigen Expertenkomitee verschiedener Stakeholder. Gleichzeitig bietet es ihnen die Möglichkeit, aktiv zu einer Fortentwicklung des nachhaltigen Anlagemarktes im deutschsprachigen Raum beizutragen.

Eine generelle Überprüfung von Verkaufsprospekten und sonstigen Angebotsunterlagen der Investmentfonds sowie der tatsächlichen Mittelverwendung durch das Fondsmanagement ist nicht Gegenstand des Siegelvergabeprozesses. Auch die finanzielle Performance spielt in der Analyse keine Rolle. Mit der Siegelvergabe treffen GNG und die Universität Hamburg keine Aussage zur Vollständigkeit, inhaltlichen Richtigkeit, Wirtschaftlichkeit oder rechtlichen Ordnungsmäßigkeit des Angebots und der Investitionstätigkeit des jeweiligen Investmentfonds. Gegenteiliges ist vom Bewerber und dem FNG und der GNG weder an sich beabsichtigt, noch dafür vorgesehen, gegenüber den Anlegern des Bewerbers beziehungsweise jeweiligen Investmentfonds kommuniziert zu werden.

1. Siegelvergabe-Bedingungen

1.1. Siegelvergabe-Prozess

Die Siegelvergabe findet einmal im Jahr statt. Die Ergebnisse werden im vierten Quartal des Jahres bekanntgegeben und offiziell im Rahmen einer Vergabefeier (auch extern) kommuniziert. Das FNG-Siegel ist jeweils für ein Kalenderjahr gültig, vorausgesetzt der Fonds erfüllt auch bei einer jederzeitigen Nachprüfung die Kriterien. Der Siegelvergabeprozess besteht aus den folgenden Schritten:

- Aufruf zur Bewerbung: Bewerbungsunterlagen werden an alle Bewerber gesendet, die gegenüber der GNG ihre Bereitschaft zur Teilnahme erklärt haben. Bewerbungsunterlagen werden von der GNG darüber hinaus auch auf Anfrage an Bewerber übermittelt. Eine Bewerbung um das FNG-Siegel hat nichts mit einer Mitgliedschaft im FNG e.V. zu tun.
- Abgabefrist Bewerbungsunterlagen: In jeder Siegelvergaberunde müssen die Bewerbungsunterlagen bis zur Abgabefrist an die GNG (fng-siegel_bewerbung@g-ng.eu) übermittelt werden. Die Universität Hamburg bearbeitet in ihrer Funktion als Auditorin die Dokumente in der Reihenfolge, in der sie eintreffen. Nach Eingang werden die Dokumente auf formale Vollständigkeit geprüft. Ist diese gegeben, wird der Bewerbungseingang offiziell bestätigt und die Auditierung kann beginnen.
- Auditierungsprozess:

Der Auditierungsprozess läuft wie folgt ab:

Vollständigkeitsprüfung und ggf. Bitte um Nachlieferung ausstehender Informationen und Dokumente

Erste Fondsanalyse und -diskussion von mindestens zwei Analysten

Zentrale Diskussion mit Kandidaten über Erfüllung von Siegelkriterien; Kandidat hat die Möglichkeit zusätzliche Informationen bereitzustellen (falls erforderlich)

Weitere Fondsanalyse und Versand vorläufiger Ergebnisse an den Kandidaten

Weitere Rückmeldemöglichkeit des Kandidaten bei inhaltlichen Fehlern; Kandidat hat die Möglichkeit, bis zum 18. Oktober 2019 zusätzliche Informationen bereitzustellen, falls erforderlich

Erstellen und Versand finaler Auditierungsberichte an die GNG

Prüfung der Auditierungsberichte durch das Siegelkomitee und finale Entscheidung durch die GNG

Kommunikation der Siegelentscheidung gegenüber dem Kandidaten durch die GNG

Vom Bewerber gesandte Informationen und Dokumente müssen zum Zeitpunkt der Übermittlung in vollem Maße gültig sein. **Das zentrale Element der Bewerbung ist der ausgefüllte Excel-Fragebogen, der auch im Excel-Format zurückgesandt werden muss.** Die

Fondsauditierung erfolgt ausschließlich auf Basis schriftlicher Informationen und Daten. Eventuelle mündliche Erläuterungen im Rahmen von persönlichen Gesprächen oder Telefonaten müssen durch Protokolle belegt sein, mit deren Inhalt sich sowohl Bewerber als auch Auditorin einverstanden erklären. Statements und in die Zukunft gerichtete Verpflichtungserklärungen werden nicht berücksichtigt.

- Auditierung und Veröffentlichung der Ergebnisse: Die Universität Hamburg bearbeitet in ihrer Funktion als Auditorin die Dokumente in der Reihenfolge, in der sie eintreffen.

Zeitplan der Siegelvergabe 2019:

Start der Bewerbungsfrist:	04.04.2019
Ende der Bewerbungsfrist:	07.07.2019
Bekanntgabe der zertifizierten Fonds:	Vergabefeier 28.11.2019 in Frankfurt a.M.

1.2. Bearbeitungsgebühren

Die GNG berechnet die folgenden Bearbeitungsgebühren, zahlbar innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung durch die GNG.

- EUR 3.500 pro Fonds eines sich neu bewerbenden Fondsanbieters
- EUR 3.100 pro Fonds für Fondsanbieter,
 - die sich in den vergangenen Jahren für das Siegel beworben haben;
 - die sich mit mindestens vier Fonds um das Siegel bewerben.

Fondsanbieter, die ihre Bewerbungsunterlagen verspätet einreichen, müssen eine Zusatzgebühr in Höhe von EUR 400 pro Fonds entrichten. Die Auditierung ist in der Bearbeitungsgebühr enthalten.

Ebenso darin enthalten ist der Erhalt des Eurosif-Transparenzlogos.

Bewerber müssen die Bearbeitungsgebühr zahlen, damit der betreffende Fonds auditert wird. Diese Gebühren sind nicht erstattungsfähig, wenn kein Siegel vergeben wird oder aus Sicht des Bewerbers die dem Fonds verliehene Siegelstufe einer Fehleinschätzung unterliegt. Die Gebühren werden erhoben, um sämtliche Ausgaben im Rahmen des Auditierungsprozesses und alle sonstigen Ausgaben zur Administration und insbesondere zur Erhöhung der Marktdurchdringung des FNG-Siegels (Marketing, Kommunikation, Kongresse, Messen, sonst. Events) zu decken. Sie sind in keiner Weise als Zahlung für den Erhalt des Siegels zu verstehen. Mit Einreichung der Bewerbung, beziehungsweise der Bewerbungsunterlagen (unter anderem Zurücksendung des Excel-Fragebogens), akzeptiert der Bewerber diese Gebühren.

1.3. Siegelkomitee

Das Siegel-Komitee ist ein wesentliches Element im Organisationsmodell des Qualitätssiegels. Es setzt sich aus verschiedenen Stakeholdern aus dem Bereich der nachhaltigen Geldanlagen zusammen, darunter institutionelle und private Investoren sowie Vertreter von NGOs, Verbänden und der Wissenschaft. Außerdem sind im Komitee die drei FNG-Länder Deutschland, Österreich und Schweiz vertreten. Das Komitee nimmt eine beratende und überwachende Funktion ein, stärkt das Siegel-Konzept durch seine unabhängige Expertise und trägt zu dessen Weiterentwicklung bei. Aufgabe des Komitees ist es unter anderem, die Siegel-Vergabe zu überprüfen, bei der Weiterentwicklung der Methodik zu beraten sowie bei Beschwerden und komplexen oder schwierigen Fällen Empfehlungen zu erarbeiten. Das Komitee hat Einsicht in die Auditierungsberichte der Universität Hamburg und kann stichprobenhafte Prüfungen vornehmen. Das Komitee wird durch eine eigene Beiratsordnung reglementiert und alle Mitglieder unterschreiben jeweils eine eigene Vertraulichkeitserklärung.

1.4. Compliance-Überwachung

Die Auditorin behält sich das Recht vor zu prüfen, ob die mit dem Siegel ausgezeichneten Fonds jederzeit die Siegelvergabebedingungen erfüllen. Wenn sich Eigenschaften ändern, sind Bewerber aufgefordert, diese Änderungen umgehend mitzuteilen. In diesem Fall wird geprüft, ob der Fonds weiterhin die Siegelbedingungen erfüllt.

Der Bewerber muss allen Aufforderungen von der Universität Hamburg oder der GNG zur Bereitstellung zusätzlicher Informationen und Dokumente nachgehen, um die Erfüllung der Siegelkriterien zu gewährleisten. Im Gegenzug sind die Universität Hamburg und die GNG dazu verpflichtet, jegliche Informationen, die (noch) nicht vom Bewerber öffentlich gemacht worden sind, vertraulich zu behandeln. Der Bewerber verpflichtet sich gegenüber der GNG und der Universität Hamburg über alle Änderungen im Investmentprozess zu informieren, insbesondere, wenn dies während des Zeitraums der Auditierung geschieht.

1.5. Non-Compliance nach der Siegelvergabe

Sollte die GNG oder die Universität Hamburg Änderungen im Fondsmanagement oder deren Kommunikation entdecken, die die Compliance mit den Mindestanforderungen und der verliehenen Siegelstufe beeinträchtigen, findet ein formeller Prüfprozess nach folgendem Ablauf statt:

- Kontaktaufnahme mit dem Bewerber, um den fraglichen Sachverhalt näher zu betrachten.
- Einmonatige Frist für den Bewerber, um die Compliance mit den Siegelvergabebedingungen wiederherzustellen.
- Wenn geeignete Maßnahmen innerhalb dieses Zeitraums getroffen wurden, kann der entsprechende Fonds das Siegel weiterhin wie gehabt tragen.
- Entzug des Siegels oder Abstufung der verliehenen Siegelstufe zur entsprechenden Stufe, wenn der Bewerber erklärt, nicht mehr die Mindestanforderungen oder die verliehene Siegelstufe erfüllen zu können oder wenn keine geeigneten Maßnahmen innerhalb des Zeitraums getroffen wurden. Die GNG trägt dafür Sorge, dass jeder Entzug des Siegels und jede Abstufung der Siegelstufe adäquat und korrekt in der Außenkommunikation abgebildet werden.
- In beiden Fällen wird der Bewerber über die Entscheidung von der GNG oder der Universität Hamburg benachrichtigt.
- Im Falle des Siegelentzugs muss der Bewerber alle Bezugnahmen auf das Siegel in der Fondskommunikation/im Fondsmarketing entfernen.
- Im Falle einer Abstufung muss der Bewerber dies in der mit dem Siegel verbundenen Kommunikation berichtigen.
- Fonds, denen das Siegel aberkannt wurde, können sich im folgenden Jahr nicht um das Siegel bewerben.

1.6. Mit dem Siegel verbundene Kommunikation

Die Siegelvergabe ist mit der Vergabe eines Siegellogos verbunden, in dem das Jahr der Siegelgültigkeit enthalten ist. Die Nutzung des Logos ist kostenlos. Bewerber, die das Siegel in ihrer Fondskommunikation einsetzen möchten, verpflichten sich dazu, Bedingungen einzuhalten, wie sie in der „Charta zur Siegelkommunikation“ beschrieben sind. Diese beinhaltet folgende Elemente:

- Jegliche Kommunikations- und Marketingaktivitäten des Fonds mit Bezug auf das Siegel sind nur in der Form, wie sie in der Siegelkommunikations-Charta beschrieben ist, gestattet. Bewerber sind zudem dazu angehalten, die GNG über diese Kommunikationsaktivitäten zu unterrichten.
- Wenn eine Fondsliste Fonds mit und ohne Siegel enthält, muss deutlich gekennzeichnet sein, welcher Fonds mit dem Siegel ausgezeichnet ist.

- Wenn eine Fondsliste Fonds mit unterschiedlichen Siegelstufen enthält, muss klar gekennzeichnet sein, welcher Fonds mit welcher Siegelstufe ausgezeichnet ist.
- Ein Anbieter nachhaltiger Fonds darf unter keinen Umständen das Siegel als eine Garantie für die finanzielle Performance oder Sicherheit des mit dem Siegel ausgezeichneten Fonds verwenden.

1.7. Haftung

Mit Übermittlung der Bewerbungsunterlagen erkennt der Bewerber ausdrücklich an, dass die Auslegung der Kriterien durch die GNG oder die Universität Hamburg bezüglich der Übereinstimmung des Fonds mit den Siegelkriterien vorherrschend ist. Die GNG oder die Universität Hamburg können für den Fall einer Nichtvergabe oder der Vergabe einer anderen als vom Bewerber erwarteten Siegelstufe in keiner Weise haftbar gemacht werden – ungeachtet der Gründe für die Nichtvergabe, beziehungsweise der Klassifizierung des Fonds in eine bestimmte Siegelstufe. Die GNG oder die Universität Hamburg können zudem nicht haftbar gemacht werden, die Bearbeitungsgebühr zurückzuerstatten, wie in Abschnitt 1.2. des Dokuments erläutert.

Mit Übermittlung der Bewerbungsunterlagen erkennt der Bewerber ausdrücklich an, dass die Universität Hamburg und die GNG mit der Siegelvergabe keine Aussage zur Vollständigkeit, inhaltlichen Richtigkeit, Wirtschaftlichkeit oder rechtlichen Ordnungsmäßigkeit des Angebots und der Investitionstätigkeit des jeweiligen Investmentfonds treffen, und dass Gegenteiliges vom Bewerber und dem FNG weder beabsichtigt, noch dafür vorgesehen ist, gegenüber den Anlegern des Bewerbers beziehungsweise jeweiligen Investmentfonds kommuniziert zu werden. Eine diesbezügliche Haftung der GNG und der Universität Hamburg gegenüber dem Bewerber ist ausgeschlossen.

1.8. Vertraulichkeit

Die Universität Hamburg und die GNG verpflichten sich, die erhaltenen Dokumente mit der höchstmöglichen Vertraulichkeit zu behandeln. Die Daten werden nicht an externe dritte Parteien weitergeleitet, es sei denn der Fondsanbieter erteilt seine ausdrückliche schriftliche Zustimmung. Ausgenommen von dieser Regelung sind ausschließlich die Mitglieder des Siegelkomitees. Mit Teilnahme am Siegelvergabeverfahren erklärt sich der Bewerber mit dieser Regelung einverstanden. Sofern der Fondsanbieter bestimmte vertrauliche Informationen nur unter der Bedingung einer separaten Vertraulichkeitsvereinbarung mit der GNG und der Universität Hamburg übermittelt, werden die GNG und die Universität Hamburg ein entsprechendes Dokument unterzeichnen.

1.9. Verfahrenssprache

Die offizielle mündliche und schriftliche Verfahrenssprache ist Deutsch, gegebenenfalls Englisch.

2. Siegelkriterien

2.1. Überblick

Die Siegelmethodik setzt sich aus zwei Prüfabschnitten zusammen:

- a) Mindestanforderungen
- b) Stufenkonzept

2.2. Mindestanforderungen

Der Bewerber muss alle Kriterien in diesem Abschnitt erfüllen, um das Siegel zu erhalten.

2.2.1. Zugangsvoraussetzung

Nachhaltig verwaltete Investmentfonds oder ähnliche Anlagevehikel aller Anlageklassen können sich um das Siegel bewerben, vorausgesetzt sie entsprechen der UCITS- oder einer gleichwertigen Norm und sind in mindestens einem der Länder Deutschland, Österreich, Schweiz oder Liechtenstein zum Vertrieb zugelassen. Ausnahmeregelungen zu diesen Bestimmungen finden sich im Anhang dieses Dokuments.

2.2.2. Transparenz- und Nachhaltigkeitsabdeckung

Die folgenden Kriterien müssen erfüllt werden:

- Ein komplett ausgefülltes und öffentlich zugängliches FNG-Nachhaltigkeitsprofil, das bei Datum der Bewerbungseinreichung nicht älter als ein Jahr ist.
- Eine gemäß den Eurosif-Richtlinien komplett ausgefüllte, und öffentlich zugängliche Erklärung zum Transparenz Kodex von Eurosif, die bei Datum der Bewerbungseinreichung nicht älter als ein Jahr ist und von einem der nationalen SIFs freigegeben ist.
- Der Beleg, dass sämtliche Titel des Portfolios nach ESG- beziehungsweise Nachhaltigkeitskriterien analysiert werden. Die Nachhaltigkeitsanalysen müssen klar belegen, dass der Bewerber Emittenten sowohl nach ökologischen UND sozialen UND governancebezogenen Kriterien beziehungsweise SDG- oder anderen Nachhaltigkeitskriterien analysiert.

2.2.3. Ausschlüsse

Unternehmen:

Der Bewerber muss nachweisen, dass er in seiner Nachhaltigkeitsanalyse wirksame Ausschlussprozesse installiert hat, mit denen er Emittenten ausschließt, die in den folgenden Branchen tätig sind oder die gegen folgende Prinzipien verstoßen:

- Hersteller kontroverser Waffen (wie Streubomben, Anti-Personen-Minen und ABC-Waffen): Es wird keine Umsatztoleranz berücksichtigt.
- Hersteller konventioneller Waffen/Rüstung: Eine 5-Prozent-Umsatztoleranz auf Emittentenebene wird berücksichtigt.
- Unternehmen, die Uran abbauen: Eine 5-Prozent-Umsatztoleranz auf Emittentenebene wird berücksichtigt.
- Unternehmen, die ihre Stromerzeugung auf Kernenergie basieren: Eine 5-Prozent-Umsatztoleranz auf Emittentenebene wird berücksichtigt.
- Betreiber von Kernkraftwerken sowie Hersteller wesentlicher Komponenten für Kernkraftwerke: Eine 5-Prozent-Umsatztoleranz auf Emittentenebene wird berücksichtigt.
- Unternehmen, die Kohle abbauen: Eine 5-Prozent-Umsatztoleranz auf Emittentenebene wird berücksichtigt.

- Unternehmen, die ihre Stromerzeugung auf Kohle basieren: Eine 30-Prozent-Umsatztoleranz auf Emittentenebene wird berücksichtigt.
- Unternehmen, die Verfahren zum Abbau und/oder Aufbereitung von Ölsanden einsetzen: Eine 5-Prozent-Umsatztoleranz auf Emittentenebene wird berücksichtigt.
- Unternehmen, die Fracking-Technologien herstellen und/oder nutzen: Eine 5-Prozent-Umsatztoleranz auf Emittentenebene wird berücksichtigt.
- Verstöße gegen die 10 Kernprinzipien des UN Global Compact:
 - **Menschenrechte:** Schwerwiegende und/oder systematische Verstöße gegen Menschenrechte. Die Menschenrechte sind in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der UN (UN Universal Declaration of Human Rights) und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union definiert.
 - **Arbeitsrechte:** Schwerwiegende und/oder systematische Verstöße gegen die ILO Kernarbeitsnormen und deren vier Grundprinzipien (Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen; Beseitigung der Zwangsarbeit; Abschaffung der Kinderarbeit; Verbot der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf).
 - **Umweltschutz:** Schwerwiegende und/oder systematische Verstöße gegen Umweltgesetzgebungen und/oder massive Umweltzerstörung.
 - **Korruption und Bestechung:** Schwerwiegende und/oder systematische Korruption und/oder Bestechung.

Staaten:

Bewerber mit Staatsanleihen im Portfolio müssen nachweisen, dass der Fonds nicht in Staaten investiert ist und investiert werden kann, die die folgenden Merkmale aufweisen:

- Staaten, die gemäß dem aktuell gültigen Freedom House-Ranking als "nicht frei" eingestuft werden.
- Staaten, die gesetzlich nicht an die UN Konvention zur biologischen Vielfalt (UN Biodiversitäts-Konvention) gebunden sind.
- Staaten, die zu den 40 Prozent letztplatzierten Staaten im aktuell gültigen Korruptions-Wahrnehmungsindex von Transparency International gehören.
- Staaten, die gesetzlich nicht an den Atomwaffensperrvertrag gebunden sind. Das Kriterium „Besitz von Atomwaffen“ wird als gleichwertige Alternative bewertet.

Liste mit allen Ländern, die diese Merkmale aufweisen, sind öffentlich zugänglich. Der Link zu den Erstellern dieser Listen findet sich im Anhang.

Hinsichtlich des oben genannten Ausschlusses von Unternehmen sind Listen zu übermitteln, die die Qualität der Ausschlussprozesse dokumentieren. Die Universität Hamburg behält sich vor die Genauigkeit der Listen und Ausschlussprozesse zu verifizieren.

Der geforderte Nachweis über die Ausschlüsse findet im Idealfall mittels offizieller Dokumente wie zum Beispiel einer formalisierten Unternehmens(anlage)politik, dem Prospekt oder Ähnlichem statt. Ist dies nicht der Fall, muss der Auditorin als kurzfristige Hilfestellung eine Verpflichtungserklärung vorliegen, die in den Folgejahren der Erstbewerbung jedoch an Strenge beziehungsweise Formalisierungsgrad zunehmen muss. Eine öffentlich einsehbare Verpflichtung des Fondsanbieters bezüglich der Ausschlusskriterien ist im Sinne der Produktklarheit und daher wichtig für den Anleger. Der Auditorin muss bei wiederholter Bewerbung kenntlich gemacht werden, dass eine öffentlich einsehbare Verpflichtung des Fondsanbieters bezüglich der Ausschlusskriterien angestrebt wird. Diese Kenntlichmachung kann unterschiedlicher Natur sein; zum Beispiel durch sukzessive Aufnahme der Kriterien in öffentliche (nicht zwingend gesetzlich verpflichtende) Dokumente.

2.3. Stufenkonzept

2.3.1 Punktesystem und Siegelstufen

Im Stufenkonzept erhält der Bewerber Punkte, wenn er die Kriterien der in der Tabelle genannten Bereiche erfüllt. Für eine positive Bewertung muss die Erfüllung der Kriterien eindeutig belegt werden. Abhängig von der Summe der erzielten Prozentpunkte wird dem Bewerber eine bestimmte Siegelstufe verliehen.

Die Prozentpunkteverteilung für die verschiedenen Bereiche ist wie folgt:

Bereich		Maximaler Score (in %)
Institutionelle Glaubwürdigkeit		10
Produktstandards		20
Impact	Auswahlstrategie	35
	Dialogstrategie	25
	ESG Key Performance Indikator	10
Gesamtscore		100

Spezielle Fondscharakteristika (zum Beispiel Anlageklasse) werden entsprechend berücksichtigt.

Folgende Siegelstufen werden verliehen:

Basissiegel:

Dieses Siegel wird an Bewerber verliehen, die alle Kriterien im Bereich Mindestanforderungen erfüllen und im Stufenkonzept bis zu einschließlich 24,99 Prozent erzielen.

Siegel mit einem Stern: Dieses Siegel wird an Bewerber verliehen, die alle Kriterien im Bereich Mindestanforderungen erfüllen und im Stufenkonzept zwischen 25,00 und 49,99 Prozent erzielen

Siegel mit zwei Sternen: Dieses Siegel wird an Bewerber verliehen, die alle Kriterien im Bereich Mindestanforderungen erfüllen und im Stufenkonzept zwischen 50,00 und 69,99 Prozent erzielen.

Siegel mit drei Sternen: Dieses Siegel wird an Bewerber verliehen, die alle Kriterien im Bereich Mindestanforderungen erfüllen und im Stufenkonzept mindestens 70,00 Prozent erzielen.

2.3.2. Institutionelle Glaubwürdigkeit (10 Prozent des Gesamtscores)

Im Mittelpunkt der Prüfung bezüglich Institutionelle Glaubwürdigkeit stehen die Nachhaltigkeitsanstrengungen auf Fondsanbierebene. Der Bewerber soll belegen, dass er

- eine Politik zu Nachhaltigen Geldanlagen definiert hat und über diese regelmäßig in allgemein zugänglichen Dokumenten berichtet;
- das Thema nachhaltige Geldanlagen auf Führungsebene des Fondsanbieters verankert hat (zum Beispiel: ob der Themenbereich Nachhaltige Geldanlagen bei Vorstand beziehungsweise Geschäftsführung angesiedelt ist, der Bereich eine eigenständige Abteilung ist oder es ein eigenes Budget gibt);
- die Vergütungsstruktur von Mitarbeitern/bestimmter Mitarbeitergruppen an die Nachhaltigkeitsleistungen (der antragsstellenden Gesellschaft oder produktspezifischer Natur) koppelt, zum Beispiel: der SRI-Fondsmanager in Bezug auf Nachhaltigkeitsperformance;
- die Mitarbeiter im Bereich (Weiter-)Bildung zu ESG / SRI fördert;
- Nachhaltigkeitsinformationen über Emittenten systematisch im Investmentprozess nutzt (z.B. Portfoliomanager muss einen bestimmten Mindest-ESG-Score erzielen, etc.);
- als Fondsgesellschaft Dialogstrategien anwendet;

- einen signifikanten Anteil des gesamten verwalteten Vermögens nach Nachhaltigkeitsaspekten verwaltet; die Entwicklung dieses verwalteten Vermögens wird ebenfalls in die Wertung genommen;
- eigene Fondsrichtlinien zum Ausschluss kontroverser Waffen wie Streubomben oder Anti-Personen-Minen auf Unternehmensebene aufgestellt hat und im Rahmen von Mandaten zumindest auf diese Ausschlussmöglichkeit hinweist;
- unternehmensweite Richtlinien eingerichtet hat, wie er allgemein dem Klimawandel begegnen will (z.B. Dekarbonisierung des Portfolios, Footprinting des Portfolios, Beteiligung an Engagementaktivitäten, Auflegung grüner Anlageprodukte, etc.) und/oder Konkretes zur Investitionspolitik bezüglich fossiler Energieträger (zum Beispiel jetziger/terminierter Ausschluss bestimmter Aktivitäten) festgeschrieben hat;
- sich in Initiativen für nachhaltiges Investment engagiert.

2.3.3. Produktstandards (20 Prozent des Gesamtscores)

Im Mittelpunkt der Prüfung bezüglich der Produktstandards steht die Qualität der Research-Prozesse und der Nachhaltigkeits-berichterstattung auf Fondsebene. Folgende Eigenschaften und Merkmale werden betrachtet:

- SRI-Analyseprozess des Fondsanbieters
Der Bewerber soll nachweisen, dass er
 - einen im Verhältnis zu Finanzanalysten signifikanten Anteil an erfahrenen Nachhaltigkeitsanalysten beschäftigt;
 - externe Nachhaltigkeitsinformationen zu Emittenten bezieht (zum Beispiel von ISS-oekom, MSCI ESG Research, Sustainability Intelligence, Thomson Reuters, Vigeo/Eiris/imug, inrate, Sustainalytics, rfu, etc.);
 - diese Nachhaltigkeitsbewertungen systematisch für einen möglichst hohen Anteil an Emittenten im Investmentuniversum intern verarbeitet (zum Beispiel im Rahmen von Themenstudien, Dialogaktivitäten, Überwachung von Nachhaltigkeitskontroversen von Emittenten, usw.);
 - einen Nachhaltigkeitsbeirat oder Anlageausschuss auf Fondsebene installiert hat.
- Qualität der Nachhaltigkeitsanalyse
Der Bewerber soll nachweisen, dass der Nachhaltigkeitsanalyse jeden Emittententyps im Portfolio (Unternehmen, Staaten, supranationale Emittenten, Gebietskörperschaften und andere) eine solide Analysestruktur zugrunde liegt, unabhängig von der Größe des analysierten Emittenten. Dabei soll deutlich werden, inwieweit der Fondsanbieter spezifische Erkenntnisse aus dem internen ESG-Research (Ergebnisse aus Themenstudien/ intern erarbeitete innovative Nachhaltigkeitsansätze/Sektorstudien/Kontroversenmonitoring/Engagementaktivitäten) auf systematische Weise in die finale Nachhaltigkeitsbewertung des Emittenten einfließen lässt. Ebenfalls soll der Bewerber sicherstellen, dass die ESG-Analysen (insbesondere die Verwicklung der Emittenten in kontroverse Geschäftsaktivitäten und -felder) regelmäßig aktualisiert werden.
- Berichterstattung zur Nachhaltigkeitsleistung des Fonds
Der Bewerber soll in einem mindestens vierteljährlichen Veröffentlichungsrhythmus in öffentlich zugänglichen Fondsdokumenten über die Nachhaltigkeitsleistung des Fonds oder einzelner Emittenten berichten und diese Informationen vorzugsweise in die klassischen Finanzdokumente integrieren. Hierzu können neben dem Factsheet beispielsweise Kommunikationsmedien wie Newsletter, Mailings oder Ähnliches zählen, die zum Beispiel CO₂-Daten, 1,5°C-/2°C-Kompatibilität, ESG-Portfoliorating versus Benchmark, SDG-Beitrag inklusive

Unterziele oder spezielle KPIs zum Inhalt haben. Informationen, die ausschließlich gegenüber institutionellen Investoren veröffentlicht werden, werden zu 50 Prozent bei der Punkteverteilung berücksichtigt.¹ Zusätzlich wird der Gebrauch von Derivaten einer Prüfung unterzogen. Bei fehlenden oder unzureichenden Informationen können bis zu vier Punkte abgezogen werden.

Detaillierte Bestimmungen zu Derivaten finden sich im Anhang dieses Dokuments.

2.3.4. Impact (70 Prozent des Gesamtscores)

Im Mittelpunkt der Prüfung bezüglich Impact steht, inwieweit der Fondsanbieter durch interne Prozesse, Systeme, Richtlinien und Maßnahmen die Nachhaltigkeitsleistung des Fonds und der Portfoliotitel gezielt positiv gestaltet. Der Abschnitt ist in drei Unterbereiche untergliedert:

1. Auswahlstrategie
2. Dialogstrategie
3. ESG Key Performance Indikatoren

2.3.4.1. Auswahlstrategie (35 Prozent des Gesamtscores)

Überprüft wird, welche Prozesse und Systeme Fondsanbieter installiert haben, um Emittenten mit einer hohen Nachhaltigkeitsleistung auszuwählen und kontroverse Emittenten oder Aktivitäten aus dem Anlageuniversum auszuschließen. Folgende Eigenschaften und Merkmale werden auf Fondsebene einer Prüfung unterzogen:

- Ausschlusskriterien
Der Fondsanbieter soll qualitativ hochwertige Ausschlussprozesse installiert haben, mit denen kontroverse Emittenten aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen werden können. Die Qualität und damit auch Punktevergabe bemisst sich daran, wie viele Ausschlusskriterien mit welcher Strenge (Tiefe der Wertschöpfungskette (zum Beispiel ist nur Abbau oder auch Handel und Erzeugung von Kohlestrom ausgeschlossen) sowie Umsatztoleranz) und welcher Wirkung auf das Ausgangsuniversum (Prozentsatz an ausgeschlossenen Emittenten) angewandt und damit kontroverse Emittenten oder Aktivitäten als nicht investierungswürdig eingestuft werden.
- Positivkriterien
Der Fondsanbieter soll nachweisen, dass der Umfang und die Qualität interner Prozesse und Instrumente qualifiziert sind, Emittenten mit einer hohen Nachhaltigkeitsleistung zu ermitteln und in diese bevorzugt zu investieren. Dabei kommen, je nach Investmentansatz, folgende Kriterien zur Anwendung:
 - Best-in-Class/Best-of-Class/Best-in-Universe/Best-effort/ESG-Integration:
Die Nachhaltigkeitsleistung drückt sich bei einem Best-in-Class oder vergleichbarem Investmentansatz durch die ESG-Bewertung des Emittenten aus. Ein Fondsanbieter soll wirksame Instrumente mit dem Ziel entwickelt haben, bevorzugt Emittenten mit hoher Nachhaltigkeitsbewertung im Anlageuniversum und Portfolio zu haben.
 - Um die Prozessqualität zu messen, werden verschiedene Systeme positiv bewertet:
 - Konstruktion Anlageuniversum:
Der Fondsanbieter strebt eine hohe ESG-Portfolioqualität an, indem er ausschließlich die Emittenten mit dem höchsten ESG-Rating in sein investierbares Anlageuniversum aufnimmt und Emittenten mit

¹ Ausgenommen sind Fonds, die aufgrund ihrer rechtlichen Natur ausschließlich an institutionelle Investoren vertrieben werden. Bei rechtlichen Veröffentlichungshürden, sind diese vom Fondsanbieter zu begründen.

niedrigen ESG-Ratings aus dem Anlageuniversum ausschließt. Je anspruchsvoller die Selektivität unter vergleichbaren Anlageuniversen und Fondskategorien ist, umso besser wird der Fonds bewertet.

- Portfoliokonstruktion: Der Fondsanbieter strebt eine hohe ESG-Portfolioqualität an, indem er ESG-Ratings direkt in den Portfoliokonstruktionsprozess einbindet oder die ESG-Portfolioqualität einer Benchmark oder einer Vergleichsgröße übertreffen muss. Je anspruchsvoller die ESG-Ratings in diesem Prozess sein müssen, umso besser wird der Fonds bewertet.
- Zur Messung des Impacts wird die tatsächliche ESG-Qualität des Portfolios bewertet. Dafür kommen historische ESG-Fondsdaten zum Zeitpunkt der Bewerbungsabgabe, 31.03.2019, 31.12.2018 sowie 30.06.2018 auf den Prüfstand.
- Themenansatz: Bei einem thematischen Investmentansatz definiert sich die Nachhaltigkeitsleistung eines Emittenten durch die Nachhaltigkeitswirkung, welche die Aktivität entfalten kann.
 - Um die Prozessqualität zu messen, wird dabei die Definition einer nachhaltigen Aktivität einer genauen Prüfung unterzogen. In jedem Fall muss der Bewerber darlegen, wie die von ihm definierte nachhaltige Aktivität zu einer nachhaltigen Entwicklung beiträgt. Im Rahmen der Fondsprüfung wird eine strenge Definition nachhaltiger Aktivitäten verfolgt; das heißt es wird ermittelt welcher Mindestumsatz (bei Impactbonds welcher Mindestemissionserlös) ein Emittent erzielen muss, um investierungswürdig zu sein. Die akzeptierten Aktivitäten sind im Anhang dieses Dokuments aufgeführt.
 - Zur Messung des Impacts des Portfolios wird der durchschnittliche Umsatz (bei Impactbonds-Fonds der Emissionserlös) auf Portfolioebene ermittelt, die alle Portfoliotitel mit nachhaltigen Aktivitäten erzielen.
 - Im konkreten Fall von Green Bonds wird die Nachhaltigkeitsleistung auf Ebene der Anleihe selbst, nicht auf Ebene des Emittenten bewertet. Hierbei sind Second Party Opinions hilfreich.
Die Siegelkriterien erfordern eine strikte Definition der Nachhaltigkeitsaktivität. Hinsichtlich Umweltthemen wird die Definition der Climate Bond Initiative genutzt (siehe die entsprechende Taxonomie <https://www.climatebonds.net/standards/taxonomy>). Darüber hinaus werden Fair Trade, nachhaltige Medizin sowie nachhaltige Bildung positiv bewertet. Beim Rückgriff auf die SDGs muss ein eindeutiger, gut nachvollziehbarer Bezug vorhanden sein. Sollten sich erste konkrete Ergebnisse im Rahmen der aktuellen Debatte um die EU-Taxonomie ergeben, werden diese ebenso positiv berücksichtigt.

2.3.4.2. Dialogstrategien (25 Prozent des Gesamtscores)

Im Mittelpunkt dieses Abschnitts steht die Überprüfung, welche Richtlinien und Prozesse Fondsanbieter eingerichtet haben, um bei Emittenten ein Bewusstsein für Nachhaltigkeit zu schaffen. Es wird darüber hinaus bewertet, welche Maßnahmen im Rahmen der Stimmrechtsausübung eines aktiven Dialogs oder formalen Engagement-Prozesses getroffen werden, um die Nachhaltigkeitsleistung von Emittenten zu verbessern. Folgende Eigenschaften und Merkmale werden analysiert:

- Richtlinien und Praktiken des Fondsanbieters bei der Stimmrechtsausübung
Der Fondsanbieter soll nachweisen, dass er Richtlinien bei der Stimmrechtsausübung formuliert und in diesen Nachhaltigkeitsthemen deutlich adressiert hat. Ebenso soll er

belegen, dass er sein Stimmrecht bei Aktienemittenten im Portfolio ausübt und einen Bericht zur Stimmrechtsausübung veröffentlicht, der die Stimmrechtsaktivitäten der Portfolioholdings beinhaltet. Die Delegation der Stimmrechte an Investorengemeinschaften oder spezialisierte Stimmrechtsagenturen wird ebenfalls positiv berücksichtigt. Auch wird überprüft, ob der Fondsanbieter Aktionärsanträge hinsichtlich Nachhaltigkeitsaspekten von Portfolioholdings initiiert oder unterstützt. Dieses Kriterium findet bei Fonds, die nicht in Eigenkapital investiert sind, keine Anwendung.

- Engagement-Prozesse mit Emittenten

Die Grundidee des formalen Engagements ist es, klare Verbesserungen hinsichtlich der ESG-Leistung eines Emittenten zu erreichen und dabei seine Rechte als Eigentümer oder Stakeholder des Unternehmens aktiv wahrzunehmen. Der Kandidat soll nachweisen, dass er eine formale Politik zu Engagementaktivitäten mit Emittenten aufgestellt hat und über das Ergebnis der Aktivitäten mindestens einmal im Jahr berichtet. Hilfreich ist, ob zum Beispiel ein konkretes Ziel terminiert ist und ob Zwischenschritte zur Zielerreichung, wie zum Beispiel Analytistenkonferenzen, Treffen mit Geschäftsfeld-Verantwortlichen, Controlling-Tools, definiert sind. Zudem soll er klar dokumentieren, wie er im Rahmen eines eigenen Engagementprozesses oder im Rahmen eines gemeinschaftlichen Engagements (Collaborative Engagement Initiatives) daran (mit)gearbeitet hat, die ESG-Leistung eines Emittenten zu verbessern. Die Ziele des Engagementprozesses sollen sich primär auf Nachhaltigkeitsaspekte beziehen.

Zudem sollen (vereinzelte) Dialogaktivitäten erläutert und idealerweise veröffentlicht werden. Mit dem Siegel soll mehr Transparenz hinsichtlich der Nachhaltigkeitsleistung von Emittenten erzielt werden. Daher soll der Kandidat nachweisen, dass er einen aktiven Dialog zu Nachhaltigkeitsaspekten mit einer bedeutenden Anzahl an Emittenten im Portfolio führt, und dass er über das Ergebnis dieser Dialoge in öffentlich zugänglichen Dokumenten berichtet.

2.3.4.3 ESG Key Performance Indikatoren (KPI) (10 Prozent des Gesamtscores)

Im Mittelpunkt dieses Kriteriums steht die Anwendung von ESG Key-Performance-Indikatoren durch Fondsanbieter zur Messung spezifischer Nachhaltigkeitsleistungen auf Fondsebene.

Der Fondsanbieter soll belegen, dass er einen ESG Key Performance Indikator anwendet und diesen gegenüber einer Vergleichsgröße misst. Er soll dabei erläutern und belegen, auf welcher methodischen Grundlage die Messung erfolgt und ob der eingesetzte ESG Key Performance Indikator einen besseren Ergebniswert als die Vergleichsgröße erzielt. Idealerweise sollten alle Informationen öffentlich zugänglich sein. Die volle Punktzahl kann ausschließlich bei öffentlich zugänglichen Informationen und Daten zu diesem Kriterium vergeben werden. Nicht öffentliche Informationen werden zu 50 Prozent bei der Punkteverteilung berücksichtigt.

Anhang

Dieser Abschnitt enthält Ausnahmeregelungen für bestimmte Prüfabschnitte, Fondstypen und Investmentansätze.

Mindestanforderungen

Abschnitt Zulassungsvoraussetzung

Aufgrund ihrer spezifischen Fondseigenschaften können sich folgende Fondstypen nur nach vorheriger Rücksprache um das Siegel bewerben:

- Strukturierte Fonds
- Garantiefonds
- Mikrofinanzfonds
- Synthetische ETF-Fonds
- Dachfonds

Weiterhin gelten folgende Bestimmungen:

ETF-Fonds können sich um das Siegel bewerben, sofern der Indexbildungsprozess mittels ESG-Kriterien analysiert wird.

Abschnitt Ausschluss von Staaten:

Die Rankings und Listen, die für den Ausschluss von Ländern maßgeblich sind, finden sich unter folgenden Links:

- Ranking freier und unfreier Staaten (Freedom House): www.freedomhouse.org
- Konvention zur biologischen Vielfalt (United Nations Environment Programme): <http://www.cbd.int/>
- Korruptionswahrnehmungsindex (Transparency International): <http://www.transparency.org/>
- Atomwaffensperrvertrag (United Nations for Disarmament Affairs): <http://www.un.org/disarmament/WMD/Nuclear/NPT.shtml>

Stufenkonzept

Abschnitt Produktstandards

Derivate:

Der Gebrauch von Derivaten muss auf Instrumente beschränkt sein, die einen stabilen Hebeleffekt zur Vermeidung bestimmter Marktrisiken aufweisen.

Sofern die Daten nicht aus dem Fondsprospekt, Fondsreporting oder der Erklärung zum Eurosif-Transparenzkodex zu entnehmen sind, verpflichtet sich der Fondsanbieter der Universität Hamburg folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

- Eine Beschreibung der Investmentphilosophie hinsichtlich der Derivatennutzung;
- Eine Erklärung der Strategie der Derivatennutzung;
- Eine Liste verwendeter Derivate;
- Eine Erklärung, keine Derivate zu nutzen, die die Nachhaltigkeitsqualität des Fonds erheblich beeinträchtigen;
- Eine Erläuterung zur potenziellen Wirkung der Derivatennutzung auf die ESG-Qualität des Fonds;


- Erklärungen, in welchem Volumen, welcher Risikohöhe sowie welcher Häufigkeit Derivate eingesetzt werden, wie sie nachfolgend beispielhaft dargestellt sind:
 - Futures auf Zinssätze: „Das Fondsmanagement orientiert sich beim Einsatz von Derivaten an den deutschen BUND FUTURE, um die Schwankungsbreite von Zinssätzen abzumildern. Dies betrifft X Prozent des verwalteten Fondsvermögens.“
 - Futures auf Aktienindizes: „Das Fondsmanagement orientiert sich beim Einsatz von Derivaten an Aktienindex X, um Kursrückgänge an Aktienmärkten in dem ausgewählten Investmentuniversum abzusichern. Das Verlustrisiko beträgt bis zu maximal X Prozent des Fondsvermögens.“
 - Swaps auf Zinssätze: „Das Fondsmanagement wendet Swaps für Zinssätze an, um die Fluktuation von Zinssätzen abzumildern.“
 - Put-Optionen: „Das Fondsmanagement verwendet Put-Optionen auf Aktien im Portfolio, deren Verlusthöhe nicht den Portfolioanteil des Basiswerts übersteigt, um einen erwarteten Kursrückgang der Aktie abzusichern.“


Abschnitt Impact


Themenansatz:


Um Umweltaktivitäten mit einer starken Nachhaltigkeitswirkung zu definieren, folgt das FNG Siegel der Taxonomie der Climate Bond Initiative, sofern die technischen Arbeitsgruppen dieser Initiative bereits die Nachhaltigkeitswirkung der Industrien näher klassifiziert haben. In diesem Zusammenhang wird die folgende Matrix angewendet (siehe: <https://www.climatebonds.net/files/files/CBI-Taxonomy-Sep18.pdf>; <https://www.climatebonds.net/standard>)

ENERGY	LOW CARBON BUILDINGS	INDUSTRY & ENERGY-INTENSIVE COMMERCIAL	WASTE & POLLUTION CONTROL	TRANSPORT	INFORMATION TECHNOLOGY & COMMUNICATIONS	NATURE BASED ASSETS	WATER
Solar	Residential	Manufacturing	Recycling facilities	Rail	Power management	Agricultural land	Flood Defences
Wind	Commercial	Energy efficiency processes	Recycled products & circular economy	Vehicles	Broadband	Forests (managed and unmanaged)	Water distribution infrastructure
Geothermal	Retrofit	Energy efficiency products	Waste to energy	Mass transit	Resource efficiency	Wetlands	Water capture & storage infrastructure
Hydropower	Products for building carbon efficiency	Retail and wholesale	Methane management	Bus rapid transport	Teleconferencing	Degraded Lands	Water treatment plants
Bioenergy		Data centres	Geosequestration	Water-borne transport		Other land uses (managed and unmanaged)	Assets in energy & production industries
Wave and Tidal		Process & fugitive emissions		Alternative fuel infrastructure		Fisheries and aquaculture	
Energy distribution & management		Energy efficient appliances				Coastal infrastructure	
Dedicated transmission		Combined heat & power					

Certification Criteria approved 

Criteria under development 

Due to commence 



Darüber hinaus werden folgende Branchen und Unternehmen als nachhaltig klassifiziert:

- Unternehmen, die in Ihrem Kerngeschäft die in der Taxonomie erwähnten Aktivitäten finanzieren (Einzelfallprüfung)
- Fair Trade
- Nachhaltige Bildung (beispielsweise Betreiber von Universitäten)
- Nachhaltige Medizin (beispielsweise Generika)

Alle Emittenten, die nicht in diesen Branchen/Themen tätig sind, werden nicht als thematische Investments auditiert.

Sollten sich erste konkrete Ergebnisse im Rahmen der aktuellen Debatte um die EU-Taxonomy ergeben, werden diese ebenso positiv berücksichtigt.